

Textliche Festsetzungen und Hinweise

I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) (§8 BauNVO)

Die Gewerbegebiete werden gemäß § 1
(4) bis (9) BauNVO wie folgt gegliedert:

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahme können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungstätten,
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten. (s. Anlage, „Bad Salzufler Liste“ Stand 2020“)

Nicht zulässig sind:

- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten (s. Anlage, „Bad Salzufler Liste“ Stand 2020“)
- Bordelle und bordellartige Betriebe.

2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Als abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO) wird die offene Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3 zulässige Grundfläche (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, auf die Grundflächenzahl mit

anzurechnen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in Satz 1 genannten Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist nicht zulässig.

4 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 4.1 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Baumreihe mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (z. B. Ahorn, Eiche, Platane, Linde o. ä.), Hochstämme, mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm bei einem Pflanzabstand von maximal 10 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind in dieser Fläche einreihige Hecken mit heimischen, standortgerechten Landschaftsgehölzen (z. B. Feldahorn, Hartriegel, Liguster, Weißdorn) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Erforderliche Grundstückszufahrten sind als Unterbrechung des Pflanzstreifens bis zu einer Breite von 6,50 m zulässig.

- 4.2 Stellplatzflächen sind flächenhaft zu begrünen. Für je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum, (Stammumfang mindestens 20 cm, Hochstamm, der Arten Ahorn, Eiche, Platane oder Linde) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind in einem offenem Pflanzbeet von mindestens 10 qm Größe zu pflanzen. Die Pflanzbeete sind zusätzlich mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von 6 qm nachzuweisen.

- 4.3 Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die bauordnungsrechtliche Schlussabnahme bzw. die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die bestehenden Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf den Flächen zum Erhalt dauerhaft zu unterhalten und zu erhalten. Abgängige Bepflanzungen sind innerhalb der Pflanzperiode zu

ersetzen in der sie abgängig sind bzw. entfernt werden.

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Rodung und Räumung von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist in Ausnahmefällen durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen und Gebäuden, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

Bei Rodung und Räumung von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten von baulichen Anlagen, in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, muss eine umweltfachliche Baubegleitung sicherstellen, dass die bauliche Anlage bzw. die Vegetation nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder als Quartier genutzt werden.

- 6.2 Die Beleuchtung der Gebäude, Parkplätze und Betriebsflächen muss gerichtet erfolgen. Eine Ausrichtung von Lichtquellen in Richtung der westlichen Anpflanzung und Hoffmann's Wiesen ist nicht zulässig. Auf die Beleuchtung der westlichen Gebäude-seiten ist zu verzichten.

Lichtpunkthöhen, Ausrichtung und Art der verwendeten Gehäuse sind auf allen Gebäudeseiten und Geländebereiche so zu wählen, dass der Beleuchtungszweck erzielt, die Lichtemission jedoch reduziert wird. Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Verwendung abgeschirmter Leuchten
- Höhe der Beleuchtung so niedrig wie möglich
- Abstrahlung der Leuchten deutlich unter der Horizontalen
- Keine vertikale Abstrahlung von Leuchten in Bodennähe
- Keine Leuchten an hellen Fassaden

Es sind enge Lichtspektren um 590 nm zu verwenden.

In der Bauphase ist die Beleuchtungsart und -stärke je nach baulicher Aktivität an-

zupassen und auf ein nötiges Ausmaß zu reduzieren.

- 6.3 Die Fläche des Eidechsen-Biotops ist dauerhaft zu pflegen und artgerecht instand zu halten.

- 6.4 Flachdächer (Dachneigung $<10^\circ$) die nicht als Terrassen, Ausstellungsfläche o.ä. genutzt werden, sind zu begrünen. Dabei ist eine standortgerechte mindestens 8 - 10 Arten umfassende Bepflanzung (z.B. Sedum-Gras-Kraut Begrünung) vorzusehen, mit einer darauf abgestimmten Substratsamenstellung und einer Schichtdicke von mindestens 10 cm. Für eine fachgerechte Ausführung ist zu sorgen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen hiervon können bei speziellen Gebäudetypen zugelassen werden, sofern eine Begrünung aus technischer Sicht nicht machbar ist bzw. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand hervorrufen würde (z.B. Glasdächer o.ä.).

- 6.5 Die Stellplatzflächen sind, zur Reduzierung des Sickerwassers, durch eine bituminöse Decke bzw. durch einen Pflasterbelag zu versiegeln.

7 Beseitigung des Niederschlagswassers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- 7.1 Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über Regenwasserkanäle ortsnahe in die Bega abzuleiten. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Öl- und Benzinabscheider) ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser nicht durch Stellplatznutzung o.ä. belastet ist. Eine Versickerung ist innerhalb der gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nicht zulässig. Anderweitige Regenwassernutzungen sind zulässig.

- 7.2 Soweit zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers Regenrückhaltungen erforderlich werden, sind diese auf den Grundstücken selbst vorzusehen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist der entsprechende Nachweis von den Bauherren zu erbringen.

8 Aufschiebend bedingte Nutzungen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Nutzungen im gekennzeichneten Bereich werden am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu-

lässig. Bis zum Eintritt der Bedingung gelten die Festsetzungen als planfestgestellte Bahnanlagen.

II Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von 6,0 m über dem Geländeneiveau und einer maximalen Fläche von 4,0 m² je Einzelanlage zulässig.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist max. eine Einzelanlage oder Gruppe je laufende 30,0 m Grundstücksfläche zulässig, wenn

- sie nicht auf die Lockhauser Straße (Landesstraße 535) einwirken,
- an der Stätte der Leistung errichtet werden,
- je Einzelanlage eine Fläche von 4,0 m² nicht überschreiten und
- nur mit einer Höhe von bis zu 6,0 m errichtet werden.

Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen in einer max. Gesamthöhe von 1,50 m und einer max. Gesamtfläche von 8,0 m² auf der Wandfläche angebracht werden. Sie sind nur bis zur Traufhöhe bzw. bis zur Höhe der Attika zulässig.

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zur Eigen- oder Produktwerbung sind nur untergeordnet (max. 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge), entlang der Fassade zulässig und dürfen die Breite von max. 4,0 m und die Höhe von max. 3,50 m nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem Licht, selbstleuchtende sowie angeleuchtete Werbeanlagen sind entlang der Bahntrasse und in Richtung Westen wirkend unzulässig.

III Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen

1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(mit der Nummer der Verdachtsfläche nach dem Altlastenkataster Nordrhein-Westfalen)
(siehe auch Hinweise Nr. 3)

3918 39M

Altablagerung 3918 39M "Auf der Wisch", abgeschlossene Hausmülldeponie

3918 117 CM

Altstandort 3918 117 CM "Hoffmannstraße", ehemalige Stärkefabrik

Bei Erdarbeiten muss hier auf Auffälligkeiten im Baugrund hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner Struktur, seiner Farbe und seines Geruchs besonders geachtet werden. Gegebenenfalls müssen entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z.B. Einsatz von persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, Entsorgung von hoch belastetem Aushub o.ä., ergriffen werden. Bei Baumaßnahmen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch im Boden vorhandene Schadstoffe zu treffen. Diese sind in den Hinweisen Nr. 3 beschrieben.

2. Heilquellenschutzgebietsverordnung „Bad Salzuflen“

Die Heilquellenschutzverordnung wurde neu aufgestellt und ist seit dem 07.08.2023 rechtskräftig. Das Plangebiet liegt im geplanten Heilquellenschutzgebiet „Bad Salzuflen in der quantitativen Schutzzone A und der qualitativen Schutzzone III.

Dementsprechend sind bei der Einrichtung und Änderung von baulichen Anlagen die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der qualitativen und quantitativen Schutz-zonen zu beachten. (vgl. Kap. 6.2 der Begründung)

IV Hinweise

1. Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen – hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, Detmold, Tel.: 05231 9925-0, Fax.: 05231 9925-25 – anzuzeigen und die Entdeckungsstätte eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem Lippischen Landesmuseum Detmold die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung einzuräumen.

2. Kampfmittelräumdienst

Weist bei der Ausführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen als Auflagen für nachfolgende Baugenehmigungsverfahren

Maßnahmen zur Reduzierung der Sickerwasserbildung

Die gewünschte Wirkung sowie ihre zeitliche Gewährleistung werden bei den überbauten Flächen durch die Bauausführung selbst unmittelbar sichergestellt. Die Zufahrten und Stellplätze sind so zu versiegeln, dass es zu keiner Versickerung von Niederschlägen kommt. Der Bau von Versickerungsanlagen wird unter Bezug auf § 51(a) LWG wegen des vorrangigen öffentlichen Interesses am qualitativen Grundwasserschutz untersagt.

Unterbindung der Schadstoffaufnahme durch direkten Kontakt mit dem Boden

Durch Auflagen in den Baugenehmigungen wird vorgeschrieben, dass unversiegelte Freiflächen in den Baugebieten mit unbelastetem kulturfähigen Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m abgedeckt werden. Auf den Flächen mit Baumpflanzgebot sind keine Auflagen erforderlich, weil bei sachgerechter Ausführung der Arbeiten der Bodenauftrag (Vegetationstragschicht und Unterboden) die angegebene Mindeststärke überschreitet.

Unterbindung der Schadstoffaufnahme mit dem Grundwasser

Die Offenlegung und die Entnahme von Grundwasser ist unzulässig.

4. Baugrund

Die Planfläche liegt in einer Subrosions-senke, die mit bis zu 60 m mächtigen Ablagerungen aus Schluff, Sand und Kies gefüllt ist. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

5. Abfallwirtschaft/Bodenaushub

Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten. Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Stad Bad Salzuflen hat entsprechend § 2 LKrWG darauf hinzuwirken, dass ressourcenschonende Materialien in dem Planungsgebiet zum Einsatz kommen.

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt.

Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter befestigten Flächen erfolgen soll, sind die gemeins. Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001 zu Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau zu beachten.

Für weitere Hinweise siehe auch die Begründung unter Kapitel 7 Abfallwirtschaft/Bodenaushub.

6. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Baumaßnahmen jedweder Art haben die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen,

Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“ sowie die Standards der RAS-LP-4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (liegen beide im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen zur Einsicht bereit) zu beachten.

- 7. Telekommunikationslinien der Telekom**
Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im Plangebiet erforderlich.

8. Richtfunktrassen

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist auf drei vorhandene Richtfunktrassen hin. Erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien sind zu vermeiden:

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305530088, 305530140 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 60 m und 90 m über Grund

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104530243 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 223 m und 273 m über Grund

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 50-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen, damit die

raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-25 m eingehalten werden.

9. Starkregen

Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Starkniederschlagsereignissen zu einer Überflutung der meisten Grundstücke (insbesondere die Flurstücke 862, 1057, 1079, 1101, 1174 und 1176) um bis zu 50 cm bzw. vereinzelt bis zu 1 m und zu Schäden an der Bebauung und dem Inventar kommen kann. Eine Umsetzung möglicher Schutzmaßnahmen obliegt dem Bauherren.

10. Empfehlungen zum Klimaschutz

Die Verwendung heller Boden- und Fassadenmaterialien wird empfohlen, um die Wärmeabsorption auf versiegelten Flächen in ohnehin stark wärmebelasteter Umgebung zu verringern.

11. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

V Aufhebung von überplanten Bebauungsplänen

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“ werden der Aufstellungsplan, die 1. Änderung, 3. Änderung und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A I „Hoffmannstraße – südlicher Teil“ sowie der Bebauungsplan Nr. 0178 B I „Hoffmannstraße – nördlicher Teil“ die vom vorgenannten Bebauungsplan überdeckt werden, im Bereich der Überdeckung aufgehoben.

Anlage zu den Textlichen Festsetzungen

Sortimentsliste für die Stadt Bad Salzuflen („Bad Salzufler Liste“) (Fassung vom 28.05.2020)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008*	Bezeichnung nach WZ 2008
Nahversorgungsrelevante Sortimente		
Arzneimittel, Pharmazeuti- sche Artikel	47.73.0	• Apotheken
Drogerie- und Parfü- meriewaren (inkl. Kosmetikartikel, Kör- perpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)	47.75.0	• Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Nahrungs- und Ge- nussmittel	47.11.1; 47.11.2; 47.21.0; 47.22.0; 47.23.0; 47.24.0; 47.25.0; 47.26.0; 47.29.0	• Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
Schnittblumen, Floristik (inkl. kleinere Pflanzen)	47.76.1	• Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemit- tel (hier nur Schnittblumen und kleinere Pflanzen)
Zeitschriften, Zeitungen	47.62.1	• Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Zentrenrelevante Sortimente		
Antiquitäten, Kunstgegen- stände	47.78.3	• Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Er- zeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
(Augen-)Optik und Hörgerä- teakustik	47.78.1 47.74.0	• Augenoptiker • Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (hier nur akustische Artikel)
Bekleidung, Wäsche	47.71.0	• Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61.0 47.79.2	• Einzelhandel mit Büchern • Antiquariate
Computer, Büro-/ Tele- kommunikation	47.41.0 47.42.0	• Einzelhandel mit Datenverarbeitung, peripheren Geräten und Software • Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Elektrokleingeräte	47.54.0	• Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräte einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Foto (und Zubehör)	47.78.2	• Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Optiker)
Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat	47.59.2 47.59.9 47.79.9	• Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren • Einzelhandel mit Haushaltsgegenstände na. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z.B. Be- steck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.) • Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
Kurzbezeichnung	Nr. nach	Bezeichnung nach WZ 2008

Sortiment WZ 2008*		
Zentrenrelevante Sortimente (Fortsetzung)		
Heimtextilien (Stoffe, Kurzwaren, Gardinen usw.)	47.51.0	Einzelhandel mit Heimtextilien (daraus nur Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche; Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl und Sesselaufgaben u.Ä.; Einzelhandel mit Kurzwaren z.B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
Lederwaren (inkl. Koffer und Taschen)	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
Musikalien, Musikinstrumente	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Sanitätswaren (Kleingeräte)	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (außer akustische Artikel) (daraus NUR: Einzelhandel mit medizinisch orthopädischen Kleingeräten, z.B. Bandagen, Orthesen, Inkontinenzartikel, ...)
Schreibwaren (und Bürobedarf)	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Schuhe	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen
Spielwaren	47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportkleingeräte	47.71.0	Bekleidung (hier nur Sportbekleidung)
	47.72.1	Schuhe (hier nur Sportschuhe)
	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Unterhaltungselektronik, Tonträger	47.43.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63.0	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Uhren, Schmuck	47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Nicht-Zentrenrelevante Sortimente (Auswahl)		
Baby- und Kleinkindbedarf (hier nur Kinderwagen, Kindersitze etc.)	47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a.n.g. (hier nur Kinderwagen, Kindersitze)
Baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Bad-, Sanitär-einrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Metall- und Kunststoffwaren)	47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren
	47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf ohne Farben/Lack
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandels mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore)
	47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)
Kurzbezeichnung	Nr. nach	Bezeichnung nach WZ 2008

Sortiment WZ 2008*		
Nicht-Zentrenrelevante Sortimente (Auswahl) (Fortsetzung)		
Elektrogroßgeräte	47.54.0	Elektrogroßgeräte, wie z.B. Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl und Gefrierschränken und Gefriertruhen
Fahrräder und Fahrradzubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteile und -zubehör
Farbe, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge	47.53.0 47.52.3 47.79.1	- Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (ohne Vorhänge) - Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (hier nur Farben, Lacke) - Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (daraus NUR: Einzelhandel mit antiken Teppichen)
Gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Gartenbedarf (z. B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (außer Schnittblumen und kleinere Pflanzen)
Kfz- und Motorrad (sowie Zubehör)	45.32.0 45.40	- Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör - Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
Lampen und Leuchten	47.59.9	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln und Haushaltsgegenstände a. n. g. (daraus NUR Lampen und Leuchten)
Motorenkraftstoffe	47.30.1;47.30.2	Einzelhandel in fremdem/eigenem Namen mit Motorenkraftstoffen
Möbel (inkl. Küchen, Matratzen, Büromöbel)	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
Sanitätswaren (Großgeräte)	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (außer akustische Artikel) (daraus NUR: Einzelhandel mit medizinisch orthopädischen Großgeräten, z.B. Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühle, Duschsitze, etc.)
Sonstiger Einzelhandel: Erotikartikel, Waffen...	47.64.2	Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (in Verkaufsräumen)
Sportgroßgeräte (inkl. Reitsportartikel)	47.78.9	Einzelhandel mit Sportartikeln (WZ 47.64.2) (daraus NUR: Einzelhandel mit Reitsportartikeln wie Sätteln, Halftern und Trensen sowie Sport- und Campingartikel) (ohne Sportbekleidung und -schuhe; nur Großgeräte)
Zoobedarf (Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel)	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

*WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008